



An den Grossen Rat

21.5253.01

Basel, 9. April 2021

Gerichtsratsbeschluss vom 9. April 2021

Ratschlag betreffend Zuwahl gemäss § 29 GOG im Sinne der temporären Erhöhung der Pensen von zwei Präsidiumsmitgliedern am Strafgericht aufgrund der Wahl von Präsident lic. iur. Marc Oser als Appellationsgerichtspräsident und Amtsantritt per 1. Mai 2021

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Bisherige Ausgangslage	3
3. Neue Ausgangslage	3
4. Problemlösung	4
5. Finanzielle Auswirkungen	5
6. Beratende Prüfung.....	5

1. Begehren

Der Gerichtsrat beantragt dem Grossen Rat mit dem vorliegenden Ratschlag die befristete Erhöhung der Pensen der Strafgerichtspräsidentinnen lic. iur. Susanne Nese von 50 % auf 100 % und Dr. Dorrit Schleiminger von 50 % auf 100% vom 1. Juni 2021 bis 31. Dezember 2021.

2. Bisherige Ausgangslage

Lic. iur. Marc Oser, Mitglied des Präsidiums des Strafgerichts, wurde am 27. September 2020 als neues Mitglied des Präsidiums des Appellationsgericht gewählt. Er hat am 17. März 2021 dem Grossen Rat zufolge Amtsantritts am Appellationsgericht per 1. Mai 2021 seine Abbitte als Strafgerichtspräsident per 30. April 2021 erklärt und zugleich beantragt, die Frist von neun Monaten gemäss § 64 Abs.2 GOG sei entsprechend zu verkürzen.

3. Neue Ausgangslage

Lic. iur. Marc Oser ist bis Ende der am 31. Dezember 2021 ablaufenden Amtsperiode für eine Präsidiumsstelle mit 100 Stellenprozent am Strafgericht gewählt. Die Gesamterneuerungswahlen der Gerichte für die Amtsperiode vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2027 sind auf den 9. Mai 2021 angesetzt. Infolge des Amtsantritts von lic. iur. Marc Oser als Präsidiumsmitglied des Appellationsgerichts per 1. Mai 2021 steht das Strafgericht vor der Situation, dass die 100 Stellenprozent eines Gerichtspräsidiums bis Ende der laufenden Amtsperiode am 31. Dezember 2021, also während acht Monaten, vakant sein werden.

Grundsätzlich sieht das GOG bei vorzeitiger Entlassung eines Gerichtspräsidenten aus dem Amt gemäss § 64 Abs.1 GOG eine Ersatzwahl gemäss § 30 Abs.1 GOG für den Rest der Amtsdauer vor. Die Durchführung einer Ersatzwahl erscheint indessen innerhalb der bis 31. Dezember 2021 laufenden Amtsperiode aus zeitlichen Gründen praktisch nicht möglich. Das Strafgericht würde daher während acht Monaten seine Aufgaben mit um 100 Stellenprozent reduzierten Präsidien (785 % statt 885 %) zu erfüllen haben.

Laut Statistik sind in den Jahren 2019 und 2020 bei den Abteilungen des Strafgerichts wie folgt Fälle eingegangen und erledigt worden:

Strafgericht

(ordentliches Verfahren)

Fälle	2020	2019
Unerledigte Fälle per Ende Vorjahr	96	102
Im Berichtsjahr eingegangene Fälle		
(Aktenordner: 2019 1186, 2020 1040)	316	263
Total	412	365
Erledigte Fälle im Berichtsjahr	286	265
davon im abgekürzten Verfahren erledigt	(4)	(5)
Mit einem andern Fall zusammengelegte		

Fälle	0	4
Unerledigte Fälle per Ende Berichtsjahr	126	96
Total	412	365

Einsprachen

Fälle	2020	2019
Unerledigte Fälle per Ende Vorjahr	171	166
Im Berichtsjahr eingegangene Fälle	684	828
Total	855	994

Erledigte Fälle per Ende Berichtsjahr	643	823
Unerledigte Fälle per Ende Berichtsjahr	212	171
Total	855	994

Im laufenden Jahr sind bis zum 7. April 2021, also im 1. Quartal, bei der Abteilung Strafgericht 67 Fälle und bei der Abteilung Einsprachen 183 Fälle eingegangen. Grundsätzlich ist zu erwarten, dass sich die Fallzahlen auch 2021 in ähnlichem Rahmen wie in den Vorjahren bewegen, auf jeden Fall aber nicht wesentlich geringer ausfallen werden.

Jeweils zwei der Präsidien sind 2021 wie auch in den Vorjahren am Zwangsmassnahmengericht für die Verfügungen betreffend Zwangs- und Überwachungsmassnahmen zuständig (zeitliche Belastung jeweils 50 % einer Vollzeitstelle).

Bei gleichbleibender Fallzahl und einer Vakanz von 100 % bei den Präsidiumsstellen werden daher die übrigen Präsidien erheblich mehr Fälle abzuwickeln haben. Auch ein Mehreinsatz der verbleibenden Präsidien wird aber nicht ausreichen, um die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zu gewährleisten. Es würde zwangsläufig zu Engpässen und Verzögerungen der Verfahren kommen, die sich auch auf die Folgejahre auswirken würden.

4. Problemlösung

Die Durchführung einer Ersatzwahl, erscheint aufgrund der beschränkten Zeit, die bis zum Ende der Amtsperiode zur Verfügung steht, nicht realistisch. Um seiner gesetzlichen Aufgabe gerecht zu werden, sieht das Strafgericht unter diesen Umständen keine andere Möglichkeit, als dass der Mehrbelastung kurzfristig durch eine befristete Zuwahl wegen grosser Geschäftslast gemäss § 29 Abs.1 GOG mittels einer Erhöhung der Pensen der für die laufende Amtsperiode gewählten, aktuell mit einem reduzierten Pensum amtierenden Präsidentinnen zu begegnen. Die beiden Präsidentinnen mit Teilzeitpensen, lic. iur. Susanne Nese und Dr. Dorrit Schleiminger, sind mit einem Pensum von je 50 % gewählt. Lic iur. Susanne Nese hat mit Beschluss der Präsidienkonferenz gemäss § 38 GOG von Dr. Katharina Giovannone ein Pensum von 20 % übernommen, sodass sie derzeit ein Pensum von 70 % ausübt, während Dr. Katharina Giovannone mit einem Pensum von 80 % tätig ist. Alle drei Präsidentinnen sind bereit, ihr Pensum zur Kompensation der Lücke durch den Abgang von lic. iur. Marc Oser bis zum Ende der laufenden Amtsperiode auf 100 % zu erhöhen. In diesem Sinne würde die Übertragung eines Pensenanteils

von Dr. Katharina Giovannone rückgängig gemacht und dem Grossen Rat beantragt, die ordentlichen Pensen von Dr. Dorrit Schleiminger und lic. iur. Susanne Nese ab dem 1. Juni 2021 von je 50 % auf 100 % zu erhöhen. Damit kann die Vakanz der Präsidiumsstelle von 100 % ausgeglichen werden. Die Aufstockung der Pensen ist befristet bis 31. Dezember 2021. Ab 1. Januar 2022 werden sämtliche Präsidiumsstellen mit Beginn der neuen Amtsperiode wieder vollständig besetzt sein.

Mit der vorgeschlagenen Lösung wird es dem Strafgericht möglich sein, die anfallenden Aufgaben zu erledigen und damit dem gesetzlichen Auftrag nachzukommen. Die Präsidiumsmitglieder werden sich selbstverständlich bemühen, den Engpass, der durch die Vakanz im Mai 2021 entsteht und der aus zeitlichen Gründen nicht kompensiert werden kann, durch ihren zusätzlichen Einsatz als Magistratspersonen wettzumachen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch die beantragten Zuwahlen bewegt sich die Besetzung des Strafgerichts vom 1. bis 31. Mai 2021 unter den gesetzlichen Anforderungen von § 75 GOG. Für den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 2021 entspricht sie den gesetzlichen Vorgaben. Das für 2021 bewilligte Budget wird damit nicht vollumfänglich ausgeschöpft. Die Massnahme führt somit im Verhältnis zu den mit dem Budget bewilligten Ausgaben nicht zu Mehrausgaben. Der Ratschlag wird aber gleichzeitig auch dem Finanzdepartement unterbreitet.

6. Beratende Prüfung

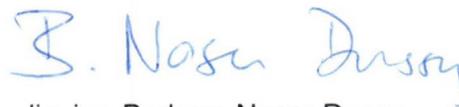
Auf eine vorgängige beratende Prüfung der Vorlage durch das Finanzdepartement in analoger Anwendung von § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 wurde aufgrund der Dringlichkeit der Sache verzichtet.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Gerichtsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Stephan Wullschleger
Präsident



lic. iur. Barbara Noser Dussy
juristische Sekretärin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Zuwahl gemäss § 29 GOG im Sinne der temporären Erhöhung der Pensen von zwei Präsidiumsmitgliedern am Strafgericht aufgrund der Wahl von Präsident lic. iur. Marc Oser als Mitglied des Präsidiums des Appellationsgerichts und Amtsantritt auf 1. Mai 2021, mit Wahlvorschlag

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den oben stehenden Bericht Nr. 21.5253.01 des Gerichtsrats vom 9. April 2021 (und nach dem mündlichen Antrag der vom), beschliesst:

1. Gestützt auf § 29 Abs. 1 GOG wird das Pensum der amtierenden Präsidentin am Strafgericht lic. iur. Susanne Nese vom 1. Juni 2021 bis 31. Dezember 2021 von derzeit 50 Stellenprozenten vorübergehend auf 100 Stellenprocente erhöht.
2. Gestützt auf § 29 Abs. 1 GOG wird das Pensum der amtierenden Präsidentin am Strafgericht Dr. Dorrit Schleiminger vom 1. Juni 2021 bis 31. Dezember 2021 von derzeit 50 Stellenprozenten vorübergehend auf 100 Stellenprocente erhöht.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.